

A U F T R A G und V O L L M A C H T

für die Bearbeitung von Zollanmeldungen im Rahmen der Ausfuhr via ATLAS-AES

Auftragnehmer (SDAG / SW): Schenker Deutschland AG und SW Zoll-Beratung GmbH

Auftraggeber (AG):

Firma: _____	
Sachbearbeiter: _____	E-Mail: _____
Straße: _____	
PLZ: _____	Ort: _____
Telefon: _____	Fax: _____
USt-ID-Nr.: _____	Steuernummer: _____
Finanzamt: _____ <small>genaue Bezeichnung des zuständigen Finanzamtes angeben</small>	Finanzamtsnummer: _____ <small>(4-stellig)</small>
EORI-Nr.: _____ <small>Economic Operators' Registration and Identification System</small>	Niederlassungsnummer: _____ <small>(4-stellig)</small>
AEO-Nr.: _____ <small>Authorised Economic Operator</small>	AEO-Datum: _____

Der **AG (nur wenn nicht in DE ansässig)** bestätigt hiermit, dass die o.g. USt-ID-Nr. für diesen/alle künftigen Aufträge verwendet werden soll.

Gegenstand des Auftrages/ der Bevollmächtigung

Der Auftraggeber (im Weiteren **AG** genannt) beauftragt und bevollmächtigt die Schenker Deutschland AG und die SW Zoll-Beratung GmbH (im Weiteren **SDAG / SW** genannt) mit der zollrechtlichen Abwicklung unserer Exportsendungen. In diesem Zusammenhang sollen Ausfuhranmeldungen in unserem Namen erstellt und rechtsverbindlich unterzeichnet werden.

Da die Zollanmeldungen EDV-gestützt unter ATLAS, Verfahrensteil Ausfuhr (AES) erfolgen, werden die abfertigungsrelevanten Zollanmeldedaten auf elektronischem Wege mit den Zollstellen ausgetauscht. Die Unterschriften werden in diesen Fällen durch eine entsprechende BIN (Beteiligten-Identifikations-Nummer) ersetzt. Es kommt eine ATLAS-zertifizierte Software zum Einsatz. Nur wenn die Sendungen im elektronischen Ausfuhrverfahren beendet werden, ist es möglich, eine Ausfuhrbestätigung (AES-Ausfuhranmeldung mit Ausgangsvermerk) zu erhalten. Sollte die Abwicklung durch die Ausgangszollstelle nicht ordnungsgemäß erfolgen und deshalb im System kein Ausgangsvermerk gezogen werden können, übernimmt die **SDAG / SW** dafür keine Haftung. Wird das Ausfuhrzollverfahren nicht elektronisch beendet und wird die **SDAG / SW** durch die Zollbehörden zur Übersendung eines Alternativ-Nachweises zur Beendigung des Ausfuhrzollverfahrens aufgefordert, so ist der **AG** verpflichtet, die **SDAG / SW** zu unterstützen und insb. erforderliche Unterlagen und Informationen beizubringen.

Falls es zu Beschauen durch den Zoll kommt, dürfen die Mitarbeiter der SDAG/ SW die Warensendung öffnen. Die SDAG/SW haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der SDAG/SW oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die SDAG/SW ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Die Regelung dieses Absatzes erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.

SDAG / SW handelt in diesem Zusammenhang als DIREKTER Stellvertreter (im fremden Namen und für fremde Rechnung) für den **AG**. Das Vertretungsverhältnis wird in der Ausfuhranmeldung entsprechend vermerkt. Aus der Ausfuhranmeldung ist die im Einzelfall als direkter Vertreter auftretende Gesellschaft (**SDAG** bzw. **SW**) ersichtlich.

SDAG / SW erklären sich nicht bereit, als zollrechtlicher Ausführer aufzutreten.

Angaben durch Auftraggeber (AG):

Dieser Auftrag / Vollmacht gilt als:	<input type="checkbox"/> Einzelauftrag
	<input type="checkbox"/> Genereller Auftrag
Gleichzeitig erklären wir:	<input type="checkbox"/> Wir sind Anmelder der Waren
<u>Erläuterung</u>	
Wir sind Ausführer der Waren nach Art. 1 Nr. 19 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 (UZK-DelVO)	
Der zollrechtliche Ausführer ist identisch mit dem Ausführer der Waren nach den außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften gemäß § 2 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz bzw. Artikel 2 Nr. 3 VO (EG) Nr. 428/2009 (EG-Dual-use-VO).	

Der **AG** ist als Ausführer gem. Art. 1 Nr. 19 UZK-DelVO in der jeweiligen Ausfuhranmeldung anzugeben.

Die Verbringungsbefugnis für die auszuführenden Waren wird nicht auf die **SDAG / SW** als den Vollmachtnehmer übertragen. Der vorliegende Auftrag begründet keinen Vertrag über die Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet der Union.

Erforderliche Angaben für die Ausfuhrabfertigung

Der **AG** übernimmt die alleinige Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Echtheit sämtlicher Unterlagen nach Angaben, die für die Durchführung der Aufträge erforderlich sind. Der Bevollmächtigte hat dies weder nachzuprüfen noch zu ergänzen, es sei denn, die Unvollständigkeit, Unrichtigkeit oder Unechtheit der Unterlagen und Angaben ist offensichtlich. In diesem Fall wird der Bevollmächtigte einen Hinweis an den **AG** erteilen.

Handelsübliche Bezeichnung der Ware/n _____

Zolltarif- / Codennummer/n: _____

Liegt eine verbindliche Zolltarifauskunft vor? Ja, bitte Kopie umgehend zusenden Nein

Der **AG** haftet für die korrekte Angabe der Zolltarif-/ Codennummern/n.

Ausfuhrzollstelle (bei Einzelauftrag): _____

Ausgangszollstelle (bei Einzelauftrag): _____

Verfahrenscode

- Endgültige Ausfuhr 1000 - ohne vorangegangenes Verfahren
- 1040 - nach Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung
- Wiederausfuhr von Waren 3151 - nach Überführung in die aktive Veredelung
- 3153 - nach Überführung in eine vorübergehende Verwendung
- Vorübergehende Ausfuhr von Waren: 2100 - vorübergehende Ausfuhr im Rahmen der passiven Veredelung
- 2200 - vorübergehende Ausfuhr zu anderen als unter Code 21
- 2300 - vorübergehende Ausfuhr zum Zwecke der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand; ohne vorangegangenes Verfahren
- sonstiges Verfahren _____

Die Gestellung erfolgt: am Arbeitsplatz außerhalb des Arbeitsplatzes**Die Adresse des Ladeortes lautet:**_____
Pflichtfeld - bitte grundsätzlich angeben_____
Es wird versichert, dass die Sendung so lange an diesem Ladeort verbleibt, bis das ABD übermittelt wird.**Der AG besitzt eine gültige und für diese Sendung anwendbare Bewilligung zur vereinfachten Zollanmeldung Ausfuhr.**

Bewilligungs-Nr.: _____

Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts / Exportkontrolle

Der Kreis der genehmigungspflichtigen Waren ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit der Ausfuhrliste, sowie aus den etwaigen sonstigen Vorschriften einschl. des Unionsrechts.

Besondere Vorsicht ist bei der Ausfuhr folgender Waren geboten:

- Waffen, Munition und Rüstungsmaterial sowie Teilen, die zu Herstellung solcher Waren verwendet werden;
- Materialien, Anlagen und Ausrüstungen für kerntechnische Zwecke;
- Sonstige Waren von strategischer Bedeutung (z.B. aus den Bereichen Maschinen-, Fahrzeug- und Flugzeugbau); elektrische und elektronische Anlagen einschl. Computer;
- Chemie-Anlagen und Anlagenteile, die besonders zur Erzeugung chemischer Kampfstoffe im Sinne der Kriegswaffenliste geeignet sind;
- Chemikalien (chemische Produkte, die für die Herstellung von Chemiewaffen und Kampfmitteln oder für die Herstellung von Grundstoffen für Betäubungsmittel verwendet werden können);
- Anlagen zur Erzeugung biologischer Stoffe (Anlagen und Anlagenteile, die besonders zur Erzeugung biologischer Kampfmittel im Sinne der Kriegswaffenliste geeignet sind);
- Waren der Ernährung und Landwirtschaft, die den vorgeschriebenen Qualitätsnormen oder Vermarktungsnormen nicht entsprechen.

Dem **AG** ist bewußt, dass die Ausfuhr sowie der Re-Export / die Wiederausfuhr von Gütern und / oder die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen Gesetzen, und anderen Vorschriften, welche von den zuständigen Behörden rechtswirksam erlassen wurden (nachstehend bezeichnet als „Exportkontrollvorschriften“), unterliegen kann, insbesondere den EU- und US-Gesetzen und -Regelungen zur Exportkontrolle. Der **AG** sichert zu und gewährleistet, dass sie bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag alle für sie anwendbaren Exportkontrollvorschriften, einschließlich Anti-Boycott-Bestimmungen, Sanktionsanforderungen sowie Sanktionslistenscreening im Rahmen von Einfuhr-, Ausfuhr-, Verzollungs- sowie nationalen Geschäften einhält und auch zukünftig einhalten wird.

Der **AG** ist dafür verantwortlich festzustellen, ob die Güter des **AG** derartigen Exportkontrollvorschriften unterliegen und alle notwendigen Lizenzen, Zulassungen, Genehmigungen und / oder Befreiungen von diesen einzuholen. Der **AG** wird **SDAG / SW** alle maßgeblichen Informationen zur Verfügung stellen, die **SDAG / SW** zur Prüfung der Einhaltung von Exportkontrollvorschriften vor Erbringung der geschuldeten Leistungen vernünftigerweise verlangen darf.

In Bezug auf Dienstleistungen, die sich auf Länder beziehen, für die US-Embargos verhängt wurden oder werden, bestätigt der **AG** ausdrücklich, dass diese Sendungen keine Waren mit US-amerikanischem Ursprung oder Waren mit US-amerikanischem Inhalt enthalten, es sei denn eine entsprechende Genehmigung der zuständigen US-Behörden liegt vor und diese Sendungen und/oder die mit diesen Ländern in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen keinen US-Bezug haben, es sei denn für diese Sendungen und / oder Dienstleistungen liegt eine Genehmigung der zuständigen US-Behörden vor.

In Fällen, in welchen Handelsbeschränkungen Anwendung finden, neu eingeführt, wieder eingeführt oder geändert werden, ist **SDAG / SW** berechtigt die Leistungserbringung auszusetzen.

Der **AG** bestätigt, dass die **SDAG / SW** nicht verpflichtet ist, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gütern für die interne Repression, ITAR-Gütern und/oder Militärgütern zu erbringen und keine Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gütern für die interne Repression, ITAR-Gütern und/oder Militärgütern erbringen wird und garantiert, dass die in diesem Absatz genannten Güter nicht an die **SDAG / SW** übergeben werden und nicht übergeben wurden.

Unterliegt die Ware bei der Ausfuhr Verboten und Beschränkungen bzw. einer Genehmigungspflicht?

Nein Ja, bitte Art und gesetzliche Grundlage nennen: _____

Übernahme der Abfertigungskosten

Die Abfertigungskosten der **SDAG / SW** werden durch den **AG** übernommen.

Sofortige Fälligkeit nach Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) oder innerhalb einer sonstigen Vereinbarung – Offerte wird dem **AG** auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Als Rechtsgrundlage werden die ADSp - jeweils neuester Fassung -, anerkannt.

Bei Daueraufträgen bitten wir den **AG**, der **SDAG / SW** Änderungen rechtzeitig im Voraus anzuzeigen.

Ort, Datum	rechtsverbindliche Unterschrift	Firmenstempel
------------	---------------------------------	---------------

Bitte faxen/mailen und das Original zusenden an:

Schenker Deutschland AG bzw. SW Zoll-Beratung GmbH _____

Tel.-Nr.: _____

Fax-Nr.: _____

E-Mail: _____

Ansprechpartner/-in: _____